

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Demmin vom 04.07.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000, GVOBl. M-V S. 360) , der §§ 24 und 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.01.1993 (GS Mecklenburg-Vorpommern GL:Nr.90-1) und des § 2 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 1.Juni 1993 (GVOBl. S. 522), berichtigt in GVOBl S.916 - alle in der zurzeit gültigen Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin vom 04.07.2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich sonstiger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze) im Gebiet der Hansestadt Demmin.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG M-V genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Vorschriften der Wochenmarktsatzung der Hansestadt Demmin und der Marktgebührensatzung bleiben unberührt.

- (4) Die auf städtischen Grundstücken stehenden und dort etwa zu errichtenden Plakatanschlagstellen, Litfasssäulen, Normaluhren u.ä. sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus gilt als Sondernutzung.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 - 5 dieser Satzung bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Hansestadt Demmin. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Bauaufsichtlich genehmigte Baustellen, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen.

§ 6

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Hansestadt Demmin zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

§ 9

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Hansestadt Demmin nach § 29 StrWG M-V Vergütungen von Mehrkosten sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) Antragsteller
 - b) Der Erlaubnisnehmer
 - c) Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
- (3) Erlaubnis und Gebührenbescheid können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

§ 12

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die religiösen, kulturellen, karitativen, gemeinnützigen, amateursportlichen oder politischen Zwecken dienen.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird auch abgesehen bei Hinweisschildern für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Industriegebiete, für Unfall- und nichtgewerbliche Kraftfahrzeugdienste, Campingplätze und Messen.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Demmin eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Ahndung von Verstößen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus zu Sondernutzungen gebraucht (§ 2) oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen erteilte Bedingungen und Auflagen (§ 8 Abs. 1) verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5000 EURO geahndet werden, sie beträgt mindestens jedoch 10 EURO. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987. Zuständige

Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1
OWiG ist der Bürgermeister der Hansestadt Demmin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Demmin vom 07.07.2000 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 16.10.2001



Wellmer
Bürgermeister



Anlage

Satzung der Hansestadt Demmin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Demmin vom 04.07.2001

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden, sofern keine Tagessätze aufgeführt sind, nach Tagen berechnet.

Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühren. Bruchteile von Tagen werden nach Stunden berechnet. Die Stundengebühr beträgt 1/10 der Tagesgebühr. Bei einer Sondernutzung von länger als 10 Stunden werden Tagesgebühren erhoben.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EURO abgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 5 EURO.

B. Gebühren

lfd. Nr. Art der Sondernutzung

Benutzungsgebühr EURO

täglich monatlich

1. Anbieten von Waren und Leistungen

1.1 Tische und Sitzgelegenheiten
die zu gewerblichen Zwecken
auf öffentlichen Verkehrsflächen
aufgestellt werden
je angefangenen m²

0,13 3,83

1.2 Ortsfeste Verkaufsstände, Imbiss-
stände, Kioske u. a.
je angefangenen m²

- 7,41

1.3 Verkauf aus Fahrzeugen im
Straßenverkauf
je angefangenen m²

0,26 7,67

1.4 Ausstellungs- und Plakat-
ständer vor Ladenlokalen
je angefangenen m²

0,31 -

1.5 Werbe- und Verkaufsstände
aus besonderen Anlässen wie
z.B. Geschäftseröffnungen,
Jubiläen usw.
je angefangenen m²

0,31 -

1.6 Modeschmuckstände u. ä.
je angefangenen m²

0,51 -

1.7 Verkauf von Weihnachtsbäumen
je angefangenen m²

0,20 -

2. Anlagen und Einrichtungen

2.1 Erlaubnispflichtige Automaten,
Vitrinen u. ä. an der Stätte der
Leistung
je angefangenen m²

- 9,20

2.2 Masten
(für Leitungen, Fahnen usw.)
je Stück

0,15 -

3. Lagerungen

3.1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste,
Arbeitswagen, Baumaschinen
je angefangenen m²

0,15 4,60

3.2 Materiallagerung, Aufstellung von
Aufzügen für die Dauer von mehr
als 24 Stunden
je angefangenen m²

0,15 -

3.3 Aufstellung von Containern
bis 5 m³

7,67 -

über 5 m³

	10,22	-
4. Werbung und Information		
4.1 Informationsstände je angefangenen m ²		
	0,10	-
Werbeanlagen und Werbetafeln je angefangenen m ²		
	-	5,11
4.2 Gewerbliche Handzettelverteilung je angefangenen 1000 Stück		
	10,22	-
4.3 Plakatierung je Stück		
a) Plakate bis zur Größe DIN A0		
	0,10	-
b) Plakate darüber		
	0,26	-
4.4 Straßenüberspannungen pro Stück		
	0,77	-

5. Sonstige Sondernutzung

5.1 Aufstellung von Fahrradständern

-	2,56
---	------

5.2 Sondernutzungen für

a) Zeltfeste (Schützenfeste, Jubiläumsveranstaltungen u. ä.)

30,68	-
-------	---

b) Kirmesveranstaltungen in
Verbindung mit a)
je angefangenen m²

0,05	-
------	---

c) sonstige Veranstaltungen

15,34	-
-------	---

bis

51,13	-
-------	---

5.3 Sonstige Inanspruchnahme von
öffentlichen Verkehrsflächen, die
nicht unter 1. - 5.2 erfasst ist
je angefangenen m²

0,51	-
------	---

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach

§ 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Satzung der Hansestadt Demmin über die Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Demmin wurde auf der Grundlage des § 24 Abs.1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1998 von der Straßenaufsichtsbehörde - Der Landrat - des Landkreises Demmin, am 05.10.2001 genehmigt.